

Peter Schwark

Unisex-Tarife: Gebot der Gleichbehandlung oder Umverteilungsinstrument?

Auf EU-Ebene werden derzeit Bestrebungen diskutiert, geschlechtsspezifisch unterschiedliche Tarife bei privaten Versicherungen zu verbieten. Wie werden solche Tarife begründet? Welche ökonomischen Folgen hat ihre Abschaffung?

In Politik und Medien wird zum Teil die Forderung erhoben, bei Versicherungsprodukten nicht mehr zwischen Frauen und Männern zu differenzieren. Insbesondere bei der so genannten Riester-Rente wird kritisiert, dass Frauen bei gleichen Beiträgen niedrigere monatliche Rentenleistungen erhalten als Männer, und deshalb wird – unter anderem im Leitantrag zum letzten SPD-Parteitag¹ – gefordert, künftig gleiche Rentenleistungen sicherzustellen². Im Zusammenhang damit steht auch die Forderung von Bündnis 90/Die Grünen, ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen, das sich an Art. 13 EG-Vertrag orientiert. Der Amsterdamer Vertrag hatte in Art. 13 EG-Vertrag den Rat dazu ermächtigt, „geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“.

Im Jahr 2000 wurden zwei Richtlinien dazu erlassen, deren Umsetzung jetzt auch der Hintergrund der nationalen Diskussion ist: die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und der ethnischen Herkunft (RL 2000/43/EG) und die Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG). Nachdem die Diskussionsentwürfe eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierung im Zivilrecht³ in der letzten Legislaturperiode aufgrund des massiven Widerstands der Kirchen und der Wirtschaft gescheitert sind, ist die Umsetzungsfrist für das zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz inzwischen verstrichen.

Überdies findet zur Zeit auch eine Diskussion auf europäischer Ebene statt, die erhebliche Folgen für

die künftige Kalkulation von Versicherungen haben könnte. So plant die Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, Anna Diamantopoulou, die bisherige Anti-Diskriminierungspolitik der EU auf das allgemeine Geschäftsleben auszuweiten⁴. In der EU-Kommission wird derzeit ein Entwurf für einen Richtlinienvorschlag zur Gleichbehandlung diskutiert, nach dem Versicherungstarife, die für Männer und Frauen unterschiedliche Prämien vorsehen, von den Mitgliedstaaten künftig verboten werden sollen.

Eine Differenzierung in der Prämienkalkulation nach Geschlechtern, die bislang weder auf nationaler noch auf EU-Ebene als diskriminierend angesehen wurde, findet derzeit nicht nur bei der Rentenversicherung statt. Auch in der Kapitallebensversicherung, der Unfallversicherung sowie oftmals auch der Kfz-Versicherung werden Prämien nach Geschlechtern getrennt kalkuliert. In diesen Fällen fallen die Prämien wegen der niedrigeren Sterblichkeit bzw. Schadenhäufigkeit für Frauen niedriger aus als für Männer. Die Beiträge zu Rentenversicherungen müssen bei

¹ Beschluss des SPD-Bundesparteitags am 1. Juni 2003 „Mut zur Veränderung“, S. 19.

² Vgl. D. Kuhr: Interview mit der Verfassungsrechtlerin Ute Sacksofsky, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 56 vom 8.3.2003. Diese Forderung wird vor allem von SPD-Ministerinnen erhoben: So hat die damalige stellvertretende Fraktionsvorsitzende und heutige Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung Ulla Schmidt bereits in der Diskussion um die Rentenreform 2000/2001 gefordert (Frankfurter Rundschau, vom 25.9.2000), dass die staatliche Förderung an „Unisex-Tarife“ für Männer und Frauen gebunden wird. Auch Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (vgl. J. Bieringer: Interview mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries: Prinzip Gleichstellung muss Rechtsgrundlage für EU-Verfassung sein, in: zwd-Frauen und Politik Nr. 196/2003, S. 5) und die Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Renate Schmidt vertreten diese Auffassung (o.V.: Renate Schmidt will geschlechtsneutrale Tarife bei Riester-Rente, in: dpa-Meldung vom 16.7.2003).

³ Vgl. H. Wiedemann, G. Thüsing: Fragen zum Entwurf eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes, in: Der Betrieb, Heft 9 (2002), S. 463 ff.

⁴ Vgl. H. Bündler, H. Friedrich: Das FA.Z.-Gespräch mit Anna Diamantopoulou „Wir wollen Seite-1-Mädchen nicht verbieten“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 164 vom 18.7. 2003, S. 13.

Peter Schwark, 34, Dipl.-Volkswirt, ist Leiter der Abteilung Sozialpolitik des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

RENTENVERSICHERUNG

Tabelle 1
Durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland

	1871/81	1901/10	1924/26	1960/62	1970/72	1986/88	alte Länder 1996/98	neue Länder 1996/98
Frauen bei Geburt	38,45	48,33	58,82	72,37	73,83	78,68	80,46	79,45
Männer bei Geburt	35,58	44,82	55,97	66,85	67,41	72,21	74,42	72,41
<i>Differenz</i>	<i>2,87</i>	<i>3,51</i>	<i>2,85</i>	<i>5,52</i>	<i>6,42</i>	<i>6,47</i>	<i>6,04</i>	<i>7,04</i>
Frauen im Alter 60	12,71	14,17	15,51	18,46	19,21	21,95	23,23	22,35
Männer im Alter 60	12,11	13,14	14,6	15,48	15,31	17,55	18,91	17,91
<i>Differenz</i>	<i>0,60</i>	<i>1,03</i>	<i>0,91</i>	<i>2,98</i>	<i>3,81</i>	<i>4,40</i>	<i>4,32</i>	<i>4,44</i>

Quellen: Kaiserliches Statistisches Reichsamt, Statistisches Bundesamt; zitiert nach M. Luy: Warum Frauen länger leben. Erkenntnisse aus einem Vergleich von Kloster- und Allgemeinbevölkerung, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt, Materialien zur Bevölkerungswissenschaft, H. 106, 2002, S. 3.

risikoadäquater Kalkulation für Frauen aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung hingegen höher sein als für Männer. Der vorliegende Aufsatz beschränkt sich im Wesentlichen auf die Rentenversicherung, da der Fokus von Politik und Medien auf ihr ruht. Außerdem werden zumindest in Deutschland keine Unisex-Tarife für Produkte gefordert, durch die Versicherungen für Frauen teurer würden.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden zunächst der Zusammenhang zwischen Geschlecht, Lebenserwartung und Altersversorgung untersucht. Dabei wird unter anderem gezeigt, warum es sich bei der nach anerkannten versicherungstechnischen Verfahren praktizierten Differenzierung nach dem Geschlecht nicht um eine Diskriminierung im Sinne einer Ungünstigerbehandlung von Frauen handelt. Zudem werden die ökonomischen Konsequenzen aufgezeigt, die bei einer Unisex-Regulierung zu erwarten wären. Schließlich wird die Frage diskutiert, ob geschlechtsneutrale Rententarife ein geeignetes Umverteilungsinstrument der Politik darstellen.

Zusammenhang zwischen Geschlecht und Lebenserwartung

Die Lebenserwartung ist in Deutschland im letzten Jahrhundert stetig gestiegen. Zu verdanken ist dieser Anstieg unter anderem den verbesserten Ernährungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, der Verringerung der Kindersterblichkeit und der Infektionskrankheiten sowie der besseren Therapierbarkeit alterskorrelierter Erkrankungen wie Diabetes, Arteriosklerose und Krebs, aber auch den verbesserten sozio-ökonomischen Bedingungen⁵.

Es zeigt sich, dass die Lebenserwartung von Frauen erheblich höher ist als diejenige von Männern. Dieser

⁵ Vgl. H. Höhn: Langlebigkeit und Altern: Gene oder Umwelt?, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft, 2000, H. 3, S. 240; vgl. C. Höhn: Mortalität, in: U. Mueller, B. Nauck, A. Diekmann (Hrsg.), Handbuch der Demographie, Bd.2, Berlin, Heidelberg, New York 2000, S. 754 ff.

eindeutige Zusammenhang zwischen Geschlecht und Lebenserwartung ist in Deutschland seit über 130 Jahren statistisch belegt (vgl. Tabelle 1). Die Tabelle unterscheidet zwischen der Lebenserwartung bei Geburt und jener im Alter von 60 Jahren; letztere ist vor allem für die Altersversorgung von erheblicher Bedeutung. Diese so genannte Restlebenserwartung im Alter 60 betrug bei Frauen in den alten Bundesländern 1996/1998 23,23 Jahre, während ein Mann in diesem Alter im Durchschnitt noch 18,91 Jahre zu leben hatte. Die Differenz der durchschnittlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen ist mit dem allgemeinen Anstieg der Lebenserwartung seit Beginn des letzten Jahrhunderts größer geworden.

Weitgehend unstrittig ist inzwischen die Annahme, dass die Lebenserwartung auch künftig weiter zunehmen wird. So wird nach der mittleren Variante der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Zeitraum von 2002 bis 2050 angenommen, dass die Lebenserwartung von Frauen bei der Geburt bis 2050 auf 86,6 Jahre und von Männern auf 81,1 Jahre steigt. Die „fernere“ Lebenserwartung soll 2050 für 60-jährige Frauen gut 28 weitere Lebensjahre und für gleichaltrige Männer etwa 24 Lebensjahre betragen. Unterstellt man nicht, wie bei der mittleren Variante, dass sich der Anstieg der Lebenserwartung in den nächsten Jahrzehnten stärker abschwächt, sondern dass die Lebenserwartung fast unverändert weiter ansteigt, dann würde die künftige Lebenserwartung für beide Geschlechter noch etwa 1,5 Jahre höher liegen⁶.

Die höhere Lebenserwartung der Frauen bzw. die „Übersterblichkeit der Männer“ ist trotz enormer Unterschiede in den Lebens- und Umweltbedingungen ein weltweites Phänomen. Tabelle 2 zeigt die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen und Män-

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung Deutschlands bis 2050 – Ergebnisse der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2003, S. 19 f.

nen bei Geburt für ausgewählte Länder. In Europa, wie auch in anderen hochentwickelten Regionen, ist die Langlebigkeit der Frauen durchgehend ausgeprägt, auch wenn der Abstand zur Lebenserwartung der Männer je nach Land variiert. Nur in wenigen Entwicklungsländern (etwa Simbabwe) weisen Frauen bei Geburt bislang noch keine höhere Lebenserwartung auf als Männer. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass dort bestimmte frühe Todesursachen (insbesondere Müttersterblichkeit) noch nicht bewältigt sind.

Die Frage, weshalb Frauen im Durchschnitt länger als Männer leben, wird seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert. Die Erklärungsansätze für den Geschlechterunterschied in der Lebenserwartung lassen sich im Wesentlichen in zwei Kategorien einordnen:

- biologisch bzw. genetisch orientierte Erklärungen (Frauen sind aufgrund biologischer bzw. genetischer Faktoren resistenter als Männer) und
- verhaltens- und umweltorientierte Erklärungen (Männer verhalten sich weniger gesundheitsbewusst und sind höheren umweltspezifischen Risiken ausgesetzt).

Die Tatsache, dass die Lebenserwartung von Frauen – trotz erheblich unterschiedlicher Lebens- und Umweltbedingungen – nahezu weltweit über jener der Männer liegt, spricht dafür, dass biologische und genetische Gründe eine überragende Rolle spielen.

Konsequenzen für private Leibrenten

Bei der Altersvorsorge steht man unweigerlich vor der nicht zu beantwortenden Frage, wie lange man leben wird bzw. wie lange vorhandenes Vermögen im Alter reichen muss. Eine Absicherung des so genannten (finanziellen) Langlebkeitsrisikos ist deshalb auf individueller Basis nicht möglich. Durch den Kauf einer Leibrente⁷ erhalten die Menschen eine verlässliche monatliche Leistung bis an ihr Lebensende.

Durch das „Gesetz der großen Zahl“ wird die Unsicherheit über die verbleibende Lebensdauer beherrschbar. Bei der Rentenversicherung findet innerhalb der Versichertengemeinschaft ein Risikoausgleich unterschiedlicher Lebensdauern statt.

⁷ Derzeit gibt es 13,3 Mill. Einzelrentenversicherungen (Stand: 31.12.2002). Hinzu kommen noch die Kollektivversicherungen (vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft: Geschäftsentwicklung 2002, Die Deutsche Lebensversicherung in Zahlen, Berlin 2003). Im internationalen Vergleich ist damit der Leibrentenmarkt in Deutschland vergleichsweise klein. Gleichwohl wird eine große Vielfalt der Produkte geboten, die in der Lage sind, den Menschen bedarfsgerechte Substitute für die gesetzliche Rentenversicherung anzubieten. Vgl. H.-M. Gaudecker, C. Weber: Surprises in a Growing Market Niche: An Evaluation of the German Private Annuities Market, MEA-Working Paper 29-2003, Mannheim 2003.

Tabelle 2
Lebenserwartung bei der Geburt im internationalen Vergleich

	Durchschnittliche Lebenserwartung 2002	
	Frauen	Männer
Ausgewählte europäische Länder:		
- Deutschland	81	75
- Frankreich	83	76
- Großbritannien	80	75
- Irland	79	74
- Italien	83	77
- Ungarn	76	67
- Russland	72	59
- Schweden	82	77
- Schweiz	83	77
Afrikanische und asiatische Länder:		
- Ägypten	68	65
- Kamerun	56	54
- Tansania	53	51
- Mozambique	37	38
- Simbabwe	36	39
- China	73	69
- Japan	85	78
Welt	69	65

Quelle: Population Reference Bureau: 2002 World Population Data Sheet of the Population Reference Bureau – Demographic Data and Estimates for the Countries and Regions of the World, Aug. 2002.

Nach geltendem (EU-)Recht müssen die Lebensversicherungsunternehmen ihre Beiträge so kalkulieren, dass die erwarteten Leistungen aus den Beiträgen und Kapitalerträgen finanzierbar sind. Die Versicherer sind dabei an den Gleichbehandlungsgrundsatz in § 11 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gebunden, wonach bei gleichen Voraussetzungen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden dürfen, also willkürfrei festzulegen sind. Von vornherein feststellbare unterschiedliche Risikolagen sind also bei den unterschiedlichen zu versichernden Risiken kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Da das Geschlecht eine sehr bedeutsame Einflussgröße ist, um die Höhe der individuellen Lebenserwartung einzuschätzen, legen die Versicherer ihrer risikoadäquaten Kalkulation geschlechtsspezifische Sterbetafeln zugrunde. Die Lebensversicherer differenzieren also nach Geschlecht – im Gegensatz zur gesetzlichen Pflichtrentenversicherung. Die Ursachen der geschlechtsspezifischen Lebenserwartung sind dabei letztlich irrelevant. Entscheidend ist allein, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern existieren. Auch geht es nicht darum, bei den Menschen ein bestimmtes Verhalten zu belohnen bzw. ein anderes zu bestrafen. Der Preis für Versicherungsprodukte spiegelt daher keine Werturteile, sondern lediglich Risikoeinschätzungen wider. Jeder Rentenversicherungsvertrag muss wirtschaftlich tragfähig sein, so dass die Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen sichergestellt ist. Die Folge der objektiv unterschied-

lichen Lebenserwartungen von Frauen und Männern sind daher geringere monatliche Renten von Frauen – die allerdings im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum gezahlt werden.

Unsicherheit für den Versicherer schwerer beherrschbar

Bei der privaten Rentenversicherung wird in Deutschland nach Alter und Geschlecht differenziert⁸. Diese Merkmale werden zur Tarifikalkulation herangezogen, da sie von erheblichem Einfluss, mit geringem Aufwand feststellbar und eindeutig messbar, nicht manipulierbar und dementsprechend justitiabel sind. Ein Merkmal wie etwa die „Lebensweise des Versicherten“, das sich immer wieder ändern kann und mehrmalige Neukalkulationen erfordert, wäre bei langfristigen Verträgen nicht praktikabel. Auch wären vermutlich die wenigsten Versicherten bereit, die Versicherungsunternehmen in regelmäßigen Abständen über ihre Lebensweise zu informieren und diese nachzuweisen. Zudem bräuchte der Aufbau einer soliden Datenbasis erhebliche Zeit⁹.

Hinzu kommt, dass derzeit die Bestände von Rentenversicherungen bei den verschiedenen Versicherungsunternehmen noch vergleichsweise klein sind und deshalb eine stärkere Differenzierung zu höheren Schwankungen der Leistungszahlungen führen würde. Um dennoch die Unsicherheit über die verbleibende Lebensdauer beherrschbar zu machen, müssten bei der Kalkulation höhere Sicherheitszuschläge berücksichtigt werden, die die Produkte verteuern würden. Die zusätzliche Individualisierung bei Versicherungen – Maß der Ausdifferenzierung der Risikokriterien mit dem daraus resultierenden Prüfungsaufwand – ist daher immer abzuwägen gegen das Interesse der Versicherten an kostengünstigen Produkten. Für eine den unterliegenden Risiken angemessene und effiziente Differenzierung sorgt letztlich der Wettbewerb zwischen den Anbietern.

Versicherungstechnisch notwendige Differenzierungen sind keine Diskriminierung im Sinne einer Ungünstigerbehandlung. Wäre z.B. die geschlechtsspezifische Kalkulation der Prämien für Renten an Frauen unfair in dem Sinne, dass der Versicherer daran mehr verdienen als am Männertarif, würde dieser Tarif von Wettbewerbern gezielt unterboten. Der Wettbewerb führt deshalb

⁸ Es gibt auch einen Anbieter, der zusätzlich nach dem Gesundheitszustand differenziert.

⁹ In Großbritannien, dem weltweit größten und weitentwickeltesten Annuitätenmarkt, werden in die Prämienkalkulation neben Alter und Geschlecht zunehmend weitere Faktoren einbezogen. Dies spricht jedoch nicht dafür, das Geschlecht als neben dem Alter wichtigstes Kriterium außen vor zu lassen.

dazu, dass alle Versicherungstarife versicherungsmathematisch fair sind¹⁰. Frauen wären auch nicht benachteiligt, wenn sich während der Rentenlaufzeit herausstellen würde, dass sich ihre Lebenserwartung der männlichen annähert, beispielsweise weil Frauen verstärkt rauchen, mehr Alkohol trinken oder verstärkt erwerbstätig¹¹ sind. Der versicherungstechnische Grund dafür ist, dass die „Risikoüberschüsse“ innerhalb der Risikoklasse zu einer Erhöhung der Renten führen würden. Von diesen steigenden Rentenhöhen würden also nur Frauen profitieren.

Gibt es eine geschlechtsneutrale Alterssicherungsstrategie?

Um den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Geschlecht, Lebenserwartung und Alterseinkünften noch genauer zu verdeutlichen, werden im Folgenden Kapitalverzehrpläne und Rentenversicherungsprodukte miteinander verglichen. Bei Kapitalverzehrplänen wird Kapital verzinslich angelegt, und es werden im Alter entsprechend dem Wunsch des Kunden gleichbleibende monatliche Beträge ausgezahlt. Auch bei Rentenversicherungen wird Kapital verzinslich angelegt, durch den Risikoausgleich innerhalb der Versicherungsgemeinschaft erhält der Kunde hier jedoch eine gleichbleibende monatliche Rente bis an sein Lebensende.

Für den Vergleich soll angenommen werden, dass den künftigen Beziehern von Altersversorgungsleistungen bei Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren ein Kapitalstock in Höhe von 100 000 Euro zur Verfügung steht. Die gleichbleibenden Zahlungen sollen mit einer mindestens 95%igen Sicherheit bis zum Tod erfolgen. Das heißt, das Risiko des vorzeitigen Kapitalverzehr,

¹⁰ Vgl. R. A. Epstein: *Forbidden grounds – the case against employment discrimination*, Cambridge Mass. 1992, S. 237

¹¹ Welchen Einfluss die Erwerbsbeteiligung von Frauen auf ihre Lebenserwartung hat, ist umstritten. So ist in den neuen Bundesländern, in denen die Erwerbsbeteiligung von Frauen ungleich höher war und ist als in den alten Bundesländern, der geschlechtsspezifische Unterschied der Lebenserwartung vergleichbar groß. Auch zeigen Vergleiche zwischen den europäischen Staaten, dass höhere Frauenerwerbsquoten mit keiner Verringerung der geschlechtsspezifischen Unterschiede einhergehen. Vgl. unter anderem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: *Lebenserwartung erwerbstätiger Frauen*, Forschungsbericht Nr. 252, 1995.

¹² Berechnungsgrundlage ist die Sterbetafel DAV 1994 R 1. Ordnung. In dieser Tafel sind Sicherheitsmargen enthalten, unter anderem wird wegen Selektionseffekten von einer höheren als der Bevölkerungslbenserwartung ausgegangen. Selektionseffekte sind zu erwarten, da langfristige Alterssicherungsstrategien nur von Individuen verfolgt werden, die beispielsweise nicht etwa aufgrund von einer ernsthaften Krankheit von einer deutlich verkürzten persönlichen Lebenserwartung ausgehen. Die Gemeinschaft der privat Rentenversicherten hat entsprechend gegenüber der Gesamtbevölkerung eine erhöhte Lebenserwartung. Als Verzinsung wird einheitlich 5% nach Kosten unterstellt. Das Alter der betrachteten Personen beträgt 65 Jahre. Die Zahlungen sind vorschüssig.

Tabelle 3
Vergleich verschiedener
Auszahlungsmöglichkeiten

Anlage von 100 000 Euro ergibt	Monatliche Zahlungen bzw. Renten (in Euro)		Einzukalkulie- rende Mindest- zahlungsdauer (Jahre)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1. Kapitalverzehrplan	475	466	37,0	39,0
2. Kollektiver Kapitalverzehrplan	541	517	27,1	29,9
3. Rente	662	600	18,8	22,2
4. Rente mit Unisex-Tarifen	630	630	20,4	20,4

also das Risiko, im hohen Alter ohne monatliche Zahlung auskommen zu müssen, soll maximal 5% betragen.

Es sollen vier Auszahlungsmöglichkeiten¹² untersucht werden (vgl. Tabelle 3):

1. Individueller Kapitalverzehrplan,
2. Kollektiver Kapitalverzehrplan, bei dem sich jeweils zwei Männer und zwei Frauen das Kapitalverzehrri-siko teilen,
3. Klassisch kalkulierte Rentenversicherung,
4. Rentenversicherung auf der Basis von Unisex-Ta-rifen.

Im einfachen Kapitalverzehrplan ergeben sich bereits für Männer und Frauen ungleiche monatliche Zahlungen (475 Euro und 466 Euro), da Frauen zwei Jahre mehr absichern müssen, wenn sie mit 95%iger Sicherheit wollen, dass das Kapital nicht vorzeitig auf-gezehrt wird.

Beim kollektiven Kapitalverzehrplan, in dem je zwei Männer und Frauen ihr Kapital zusammenlegen und daraus jeder im Alter identische und gleichbleiben-de monatliche Auszahlungen erhält, sie ihr Risiko also „poolen“, zeigt sich bereits die Effektivität des Risikoausgleichs. Da es unwahrscheinlich ist, dass beide Gruppenmitglieder gleichzeitig sehr alt werden, können bei gleichem Gesamtrisiko die jeweiligen Auszahlungen höher ausfallen. Entsprechend kann die einzukalkulierende Bezugszeit kürzer ausfallen, um eine 95%ige Sicherheit gegen vorzeitigen Kapitalver-zehr zu erreichen. Aber auch hier ist ein geschlechts-spezifischer Unterschied festzustellen (541 Euro und 517 Euro). Dieser Unterschied ist sogar größer als im ersten Modell. Dennoch sind auch für Frauen die Raten deutlich attraktiver als ohne Risikoausgleich (517 Euro statt 466 Euro).

Bei Rententariifen zeigt sich zunächst, dass durch den kollektiven Risikoausgleich der unterschiedlichen Lebensdauern die monatlichen Zahlungen für Männer

und Frauen deutlich höher ausfallen (662 Euro und 600 Euro) als bei Kapitalverzehrplänen. Die monatlichen Rentenzahlungen unterscheiden sich nach dem Geschlecht, da die fernere Lebenserwartung von Frau-en um mehr als drei Jahre höher und damit die zu er-wartende Rentenlaufzeit entsprechend länger ist. Der versicherungsmathematische Barwert der Renten für Männer und Frauen, d.h. der wirtschaftliche Wert der Renten, ist allerdings gleich, denn geschlechtsspezi-fische Rententariife sind keine Benachteiligung von Frauen oder gar Diskriminierung, sondern nur Ausfluss unterschiedlicher Wahrscheinlichkeiten. Die versiche-rungstechnische Kalkulation bewirkt den (sozialpoli-tisch wertvollen) Ausgleich von Risiken innerhalb einer Gemeinschaft von Versicherten mit vergleichbarem Risiko. Der geschaffene Versicherungspool ist stabil, da sich alle Versicherten mit diesem System besser stellen als ohne. Hier zeigt sich auch der Hauptgrund für die geschlechtsabhängige Kalkulation von Renten-versicherungen: Jeder gewinnt.

Unterschiede auch bei Unisex-Tarifen

Würden hingegen Unisex-Rententariife vorgeschrie-ben, so wären die monatlichen Leistungen für Männer geringer als bei geschlechtsspezifisch berechneten Renten. Frauen bekämen in der Gesamtsumme da-gegen aufgrund ihrer längeren Lebenserwartung im Durchschnitt deutlich mehr ausbezahlt als Männer. So wäre der Barwert der Renten für Frauen wegen der nicht an die höhere Lebenserwartung angepass-ten Kalkulation ca. 10% größer. Die Umwandlung des vorhandenen Kapitalstocks in Rentenzahlungen wür-de also bei Unisex-Rententariifen nicht mehr zu öko-nomisch fairen Bedingungen erfolgen. Unisex-Tariife führen – betrachtet über die gesamte Lebenszeit - zu einem erheblichen finanziellen Nachteil für Männer.

Die dargelegten Berechnungen zeigen, dass sich sowohl bei (vermeintlichen Unisex-)Kapitalver-zehrplänen als auch bei Versicherungsprodukten geschlechtsspezifische Unterschiede ergeben. Der Grund dafür ist, dass bei gleichem Renteneintrittsal-ter Frauen aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung einen längeren Bezug finanzieller Leistungen im Alter einplanen müssen als Männer. Ein gesetzlicher Zwang zu Unisex-Tarifen, durch den der Gesetzgeber eine Umverteilung zwischen den Geschlechtern erzwingen würde, würde allerdings nur Versicherungsprodukte treffen. Im Folgenden wird gezeigt, dass Frauen von Unisex-Tarifen kaum oder gar nicht profitieren könn-ten. Der Zwang zur Umverteilung würde zu gesell-schaftlichen Wohlfahrtseinbußen führen.

Ökonomische Konsequenzen bei einer „Unisex“-Regulierung

Die Differenzierung nach Geschlecht bei der Kalkulation von Versicherungsprodukten kann der Gesetzgeber mit einem Satz verbieten. Bei Rentenversicherungen, bei denen Frauen und Männern für die gleiche Beitragsleistung gleich hohe monatliche Rentenzahlungen bis an ihr Lebensende erhalten, wäre damit eine Subventionierung der Frauen durch die Männer erforderlich: Beiträge der Männer müssten zum Teil dafür verwendet werden, die höheren Leistungen an Frauen zu finanzieren. Durch einen gesetzlichen Zwang zu Unisex-Tarifen wäre jedoch in keinem Fall gesichert, dass dann Versicherungsprodukte zu Bedingungen angeboten würden, die gerade dem durchschnittlichen Risiko von Frauen und Männern entsprechen. Denn die Gesetzmäßigkeiten des Marktes werden ihr Zustandekommen verhindern. Unisex-Tarife lassen Verhaltensänderungen der potentiellen Versicherungskunden und der Unternehmen erwarten:

Der Einzelne weiß bereits aufgrund seiner Alltagserfahrung, dass die Lebenserwartung von Frauen und Männern unterschiedlich ist. Dies führt zur adversen Selektion¹³: Männer würden bei unfair kalkulierten Tarifen tendenziell versuchen, Unisex-Rentenversicherungen z.B. durch die Wahl reiner Kapitalverzehrpläne, durch Erwerb von Wohneigentum oder ähnliches auszuweichen¹⁴. Dieses Ausweichverhalten geht jedoch einher mit einem höheren Risiko des vorzeitigen Kapitalverzehrs. Die sozial- und finanzpolitische Gefahr eines höheren Armutsrisikos gerade für Hochbetagte nimmt zu. Frauen würden dagegen Produkte mit subventionierten Unisex-Tarifen vermehrt nachfragen und mit höheren Beiträgen dotieren als bei risikoadäquater Kalkulation. Durch das geschlechtsspezifische Abschlussverhalten werden sich die Leistungen dieses Tarifs - wie bei geschlechtsabhängig kalkulierten Rentenversicherungen - an der höheren Lebenserwartung der Frauen orientieren müssen.

Der „geschlechtsunabhängige“ Rententarif würde sich tendenziell in einen geschlechtsspezifischen (Frauentarif) verwandeln. Denn um die Prämien bestimmen zu können, muss der Anbieter die zu

¹³ Vgl. P. Zweifel, R. Eisen: Versicherungsökonomie, Berlin, Heidelberg, New York 2000, S. 318 ff.

¹⁴ Derartige Ausweichreaktionen wären auch bei der Riester-Rente zu erwarten, und dies obwohl sie „lebenslange Leistungen“ erbringen muss. Männer können sich dann durch die Wahl eines Auszahlungsplans mit Teilkapitalverrentung anstelle einer privaten Rentenversicherung der Umverteilung weitgehend entziehen. Ein nennenswerter Ausgleich nur jenseits des Alters 85 - der Zeitpunkt, ab dem die aufgeschobene Rentenversicherung leisten muss - ist wegen der sich dann beträchtlich auswirkenden höheren Lebenserwartung von Frauen nicht mehr möglich.

erwartenden Leistungen einschätzen. Dabei muss die Geschlechterzusammensetzung der Versicherungsgemeinschaft einbezogen werden. Für den Fall, dass sich das Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern ändert und dadurch nicht mehr der Kalkulation entspricht, müsste der Versicherer ständig die Beiträge anpassen (hohe Kostenbelastung). Derartige Beitragsanpassungen widersprächen allerdings dem grundlegenden Qualitätsmerkmal der Lebensversicherung, den Versicherten garantierte Leistungen gegen feste Beitragszahlungen zu versprechen. Unisex-Tarife würden deshalb in diesem Fall zu einem hohen Verlust an Sicherheit für die Versicherten führen.

Alternativ dazu müsste der Versicherer die Beiträge von vornherein so hoch festlegen, dass eine Verschiebung des Zahlenverhältnisses einen Verlust ausschließt. Als Unisex-Tarife würden dann - wie z.B. in Frankreich - nur Produkte verkauft, die aufgrund des zu berücksichtigenden geschlechtsspezifischen Abschlussverhaltens mit dem jeweils ungünstigsten Risiko kalkuliert wären. Bei Rentenversicherungen würde mit der längeren Lebenserwartung der Frauen gerechnet, bei Risikolebensversicherungen müsste die höhere Sterblichkeit von Männern unterstellt werden (teurere Produkte). Die erzwungene „Gleichheit“ durch Unisex-Tarife würde also lediglich beseitigen, dass jede Person eine faire Versicherung erhält¹⁵.

Ausweichreaktionen

In einem kompetitiven Versicherungsmarkt würden mit hoher Wahrscheinlichkeit Angebote entwickelt, um das Verbot bedeutsamer Differenzierungsmerkmale zu unterlaufen. Besonders die betriebliche Altersversorgung wäre in Unternehmen mit überproportionalem Männeranteil eine attraktive Ausweichmöglichkeit für Männer (auch Gruppentarife für Fußballvereine und Ähnliches). Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum unterschiedliche Rentenhöhen bei gleichen (arbeitnehmerfinanzierten) Beiträgen je nach Geschlechterzusammensetzung des Betriebes gerechter sein sollen¹⁶ als die Anknüpfung an die jeweilige Lebenserwartung aufgrund des Geschlechts. Derartige unterschiedliche „Unisex-Gruppentarife“ sind gegenüber dem Einzelnen willkürlich.

Unklar ist auch die Frage, wer Unisex-Tarife kontrollieren soll. Die Gefahr ist groß, dass damit künftig Behörden und Gerichte zunehmend an die Stelle des

¹⁵ Vgl. R. A. Epstein, a.a.O., S. 322.

¹⁶ Zur Frage der geschlechtsspezifischen Kalkulation in der betrieblichen Altersversorgung vgl. M. Raulf, S. Gunia: Zwang zur geschlechtsneutralen Kalkulation in der betrieblichen Altersversorgung, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, H. 10, 2003, S. 534 ff.

Wettbewerbsmechanismus treten werden. Fraglich ist auch, ob der Gesetzgeber die mit einer Unisex-Regulierung möglicherweise einhergehende Zunahme von Vertragsablehnungen akzeptieren würde oder mittelfristig nicht mit der Einführung eines Kontrahierungszwangs für die Versicherungsunternehmen antworten würde. Um eine Entmischung der Risiken auf dem Leibrentenmarkt zu verhindern, müsste dann ein Risikoausgleichsfonds in der kapitalgedeckten Altersversorgung eingeführt werden. Private Versicherungsunternehmen müssten dafür die Struktur ihres Risikoportefeuilles offen legen und würden für einen überdurchschnittlich hohen Anteil guter Risiken (Männer bei der Rentenversicherung) mit einer Ausgleichszahlung belastet. Dies wäre – wie auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung – der Beginn einer Interventionsspirale.

Vor diesem Hintergrund verwundert es auch nicht, dass geschlechtsneutral kalkulierte Rententarife nur in Zwangskollektiven angeboten werden (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, teilweise Versorgungswerke der betrieblichen Altersversorgung), bei denen das Verhältnis zwischen Frauen und Männern über einen überschaubaren Zeitraum konstant bleiben wird. Von wenigen Ausnahmen¹⁷ abgesehen, wird dagegen auch in anderen Staaten die unterschiedliche Lebenserwartung von Frauen und Männern bei der Kalkulation privater Versicherungsprodukte (ohne Versicherungspflicht und Annahmewang) berücksichtigt.

Geschlechtsneutrale Rententarife - ein geeignetes Umverteilungsinstrument?

Die Zahl älterer und sehr alter Frauen wird in den nächsten Jahrzehnten besonders zunehmen. So wird die Zahl der über 80-jährigen und älteren Frauen von heute etwa 2,3 Mill. auf knapp 5 Mill. im Jahr 2040 steigen¹⁸. Es ist nicht nur aus sozialpolitischer Sicht notwendig, dass diese Frauen bis ins hohe Alter gut abgesichert sind, sondern aufgrund der steuerfinanzierten Grundsicherung auch aus fiskalpolitischer Sicht erstrebenswert. Es stellt sich allerdings die Frage, wie sich dieses Ziel am besten erreichen lässt.

¹⁷ Die einzige Ausnahme in den USA ist Montana. Alle anderen Bundesstaaten akzeptieren dagegen die geschlechtsabhängige Kalkulation von Leibrenten und anderen Versicherungsprodukten. Bei Leistungszusagen in der betrieblichen Altersversorgung erzwingt das nationale Arbeitsrecht jedoch gleiche monatliche Rentenleistungen für Frauen und Männer. Leistungszusagen verlieren allerdings zunehmend an Bedeutung. Vgl. S. Campbell, A. H. Munneil: Sex and 401(k) plans, in: Center for retirement research, Just the facts on retirement issues, 2002, Nr. 4.

¹⁸ Vgl. H. Birg, A. Börsch-Supan: Für eine neue Aufgabenteilung zwischen gesetzlicher und privater Altersversorgung: Eine demographische und ökonomische Analyse; Gutachten i. A. des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft, 1999, S. 164.

Frauen haben heute deutlich geringere eigene Rentenansprüche als Männer – sowohl in der gesetzlichen als auch in der betrieblichen und privaten Altersversorgung. Die Hauptgründe dafür sind die im Vergleich zu Männern durchschnittlich geringere Erwerbsbeteiligung (Erwerbsunterbrechungen, Teilzeitbeschäftigung vor allem westdeutscher Frauen und geringfügige Beschäftigung von Frauen als Ergänzung zum Familieneinkommen) und die geringere Entlohnung von Frauen¹⁹. Das zum Großteil vorhandene Familieneinkommen wird bislang – wohl aus den verschiedensten Gründen – nur nachrangig für eine eigenständige Altersversorgung der Frau ausgegeben. Auch hat eine Umfrage des Kölner Marktforschungsinstituts psychonomics AG gezeigt, dass viele Frauen das Thema Altersvorsorge verdrängen²⁰. Gleichzeitig ist der Vorsorgebedarf von Frauen aufgrund ihrer relativ höheren und weiter steigenden Lebenserwartung größer als bei Männern.

Trotz der im Durchschnitt geringen eigenen gesetzlichen Rentenansprüche – vor allem in den alten Bundesländern – besteht jedoch heute kaum Altersarmut unter Rentnerinnen. Zum einen beziehen viele Rentnerinnen neben der eigenen gesetzlichen Altersrente auch eine abgeleitete Rente (Witwenrente). Zum anderen kumulieren kleine gesetzliche Altersrenten in der Regel mit weiteren Einkommen unter anderem aus Lebensversicherungen, Vermietungen und Zinserträgen²¹. Künftig wird die – auch in Verbindung mit der zunehmend besseren Qualifikation von Frauen – steigende Erwerbstätigkeit nicht nur zu mehr eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung führen, sondern auch zu einer besseren Vorsorgefähigkeit von Frauen in der betrieblichen und privaten Altersversorgung.

Bei den Ursachen ansetzen

Um das Ziel einer besseren bzw. eigenständigen Altersversorgung von Frauen zu erreichen, muss vor allem an den Ursachen der heute geringen eigenen Ansprüche angesetzt werden. Eine geschlechtsunabhängige Kalkulation privater und zum großen Teil auch betrieblicher Rentenversicherungen könnte diese Probleme nicht einmal theoretisch lösen – selbst wenn die zwangsweise Einführung von Unisex-Tarifen keine

¹⁹ Vgl. M. Stegmann: Empirische Fakten und Trends zur soziodemographischen Situation und zur Alterssicherung von Frauen, in: Deutsche Rentenversicherung, 2003, H. 3-4, S. 180 f.

²⁰ Vgl. Deutsches Institut für Altersvorsorge (Hrsg.): Repräsentative Befragung: Frauen und ihre Altersvorsorge II, Wunsch und Wirklichkeit, Köln 2001.

²¹ Vgl. Infratest Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID 1999), Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), in: Forschungsbericht 289/Z, August 2001.

adverse Selektion nach sich ziehen und das sozialpolitische Ziel einer Umverteilung zugunsten der Frauen konterkarieren würde.

Zudem stellt sich die Frage, ob die höhere Lebenserwartung von Frauen an sich eine Umverteilung rechtfertigt. Denn ihre längere Lebenserwartung ist ja kein Nachteil, sondern tatsächlich ein Vorteil. Vermutlich würden die meisten Männer auf die „Differenz“ bei der geschlechtsspezifischen Kalkulation verzichten, im Gegenzug zur Erwartung zusätzlicher Lebensjahre.

Es ist daher unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht unmittelbar einsichtig, dass der mit der höheren Lebenserwartung von Frauen verbundene höhere Finanzbedarf im Alter zu Lasten der Männer finanziell ausgeglichen werden müsste - zumindest nicht außerhalb einer Partnerschaft. Zudem würde die höhere Lebenserwartung von Frauen dann nicht zu einem höheren Kapitalbedarf führen, wenn die längere Lebenserwartung und die entsprechend zu unterstellende bessere gesundheitliche Lage im Alter für eine verlängerte Erwerbsphase genutzt und die Rentenbezugsdauer dadurch an diejenige der Männer angeglichen würde.

Will man Frauen im Alter besser absichern, dann muss nach marktkonformen Lösungen gesucht werden:

- Auf der Ebene der Partnerschaft bietet es sich an, eine Rentenversicherung abzuschließen, bei der beim Tod des einen Partners der andere Partner eine niedrigere oder die volle Rente weiter erhält (Rente auf verbundene Leben).
- Auf staatlicher Ebene könnte eine gesellschaftlich gewünschte Umverteilung durch eine entsprechende Ausgestaltung der Förderung von Altersvorsorge angestrebt werden. So werden z.B. Frauen bereits heute im Rahmen der Riester-Förderung vor allem über die Möglichkeit der abgeleiteten Zulagenberechtigung für Ehegatten gefördert und darüber, dass die Kinderzulage - ohne andere Vereinbarung - auf den Vertrag der Frau fließt. Diese Art der Umverteilung ist marktkonform und deshalb systemwidrigen und nur scheinbar kostenlosen Eingriffen in den Preismechanismus der Privatwirtschaft auf jeden Fall vorzuziehen. Dieser Weg der Umverteilung ist zudem transparent und relativ zielgenau. Außerdem spricht viel dafür, eine gesellschaftlich gewollte Umverteilung über das Steuersystem zu finanzieren. Die direkte Förderung ist einer indirekten Förderung vorzuziehen.

Fazit

Langjährige und auch weltweit nahezu einheitliche Beobachtungen zeigen, dass Frauen im Durchschnitt länger leben als Männer. Frauen haben aufgrund biologischer und genetischer Ursachen eine höhere Lebenserwartung als Männer. Auch verhalten sie sich deutlich gesundheitsbewusster; sie ernähren sich gesünder und abwechslungsreicher, legen weniger Risikoverhaltensweisen an den Tag und sind weniger anfällig für Suchtverhalten.

Die höhere Lebenserwartung führt allerdings - zumindest bei gleichem Renteneintrittsalter - zu höheren Kosten der Altersversorgung. Dies hat nicht nur Konsequenzen bei der privaten Rentenversicherung, bei der dies infolge der längeren Bezugsdauer zu geringeren monatlichen Rentenzahlungen für Frauen führt. Geschlechtsspezifische Auszahlungsraten ergeben sich auch bei reinen Kapitalverzehrplänen, da Frauen - bei gleichem Renteneintrittsalter - auch hier aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung einen längeren Bezug finanzieller Leistungen im Alter einplanen müssen als Männer. Bei der geschlechtsspezifischen Kalkulation der Versicherungsunternehmen handelt es sich entsprechend nicht um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes im Sinne einer Ungünstigerbehandlung, sondern um eine nach sachlichen und anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien gebotene Differenzierung zur Sicherstellung der Gleichbehandlung.

Die höheren Kosten der Altersversorgung für Frauen durch einen Zwang zu geschlechtsunabhängig kalkulierten Tarifen und damit durch einen scheinbar kostenlosen Eingriff in den Preismechanismus privater Unternehmen, die zueinander im Wettbewerb stehen, zu beseitigen, steht nicht nur im grundlegenden Widerspruch zur freiwilligen Privatversicherung, die durch risikoäquivalente Kalkulation gekennzeichnet ist, sondern ist auch zum Scheitern verurteilt. Ein Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation von Versicherungsprodukten würde zu kostenaufwändigen und ineffizienten Ausweichstrategien der Männer z.B. in Auszahlungspläne führen. Das weder sozial- noch finanzpolitisch gewünschte Risiko der Altersarmut von Hochbetagten würde damit steigen. Versicherungsprämien müssten überdies aufgrund adverser Selektion erhöht werden. Das politische Ziel hingegen, die Altersversorgung für Frauen durch ein Verbot geschlechtsabhängig kalkulierter privater Rentenversicherungen billiger zu machen, würde nicht erreicht. Im Ergebnis wären lediglich die Konsumenten schlechter gestellt, und zwar betrachtet über alle Versicherungsparten Frauen wie Männer.